

Lösungen 7: Versicherungsfall in der UV

Fall 17: Unfall zu Hause

Die Anwältin A hat regelmäßig Akten zu Hause bearbeitet und auch dort in einem Sekretär aufbewahrt, der in ihrem Arbeitszimmer steht. Während sie dorthin Akten trägt, stürzt sie auf der Kellertreppe und zieht sich dabei tödliche Verletzungen zu. Gestritten wird um Unfallversicherungsschutz bei Ausübung der Berufstätigkeit zu Hause sowie beim Verwahren eines Arbeitsgeräts nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII.

Wie beurteilen Sie den Fall?

(vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2006, B 2 U 28/05 R; aber auch: BSG v. 5.7.2016, B 2 U 5/15 R)

Lösung

I. Vorbemerkung

Der Streit kann sich nur um Leistungen für die Hinterbliebenen (§§ 63 ff. SGB VII) drehen. Diese könnten Ansprüche auf Leistungen aus der GUV, insbesondere auf eine Hinterbliebenenrente haben, wenn A unfallversichert und der durch den Sturz herbeigeführte Tod ein Versicherungsfall (§ 7 SGB VII) gewesen wäre.

II. Versicherungsschutz

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass A in der GUV versichert war (wahrscheinlich als angestellte Anwältin, § 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII).

II. Arbeitsunfall

1. Vorbemerkung

Erinnerung an die „Formel“ des BSG: „Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente.“

Hinweis: Es ist wichtig, dass Sie in der Klausurbearbeitung die einzelnen Schritte im Kopf haben und das durch den Sachverhalt aufgeworfene Problem richtig verorten.

Hier sind unproblematisch: Arbeiten zu Hause als Teil der versicherten Tätigkeit; Gesundheitsschaden und haftungsbegründende Kausalität.

Fraglich ist aber schon der sachliche Zusammenhang. Bei näherem Hinsehen kann das Problem aber auch noch in der Bestimmung des Umfangs der versicherten Tätigkeit liegen, denn hier hängen beide Prüfungspunkte sehr eng zusammen, oder auch in der Feststellung der Unfallkausalität. Das hängt nämlich entscheidend davon ab, wie das Problem der Unterscheidung von versichertem und unversichertem Bereich bei häuslichem Arbeiten gelöst wird.

2. Sphärentrennung bei häuslicher Arbeit

a) Der sachliche Zusammenhang betrifft die Zurechnung zwischen versicherter Tätigkeit (Bearbeitung der Akten) und der unfallbringenden Verrichtung (Betreten der Kellertreppe). Grob gesprochen geht es darum, ob die unfallbringende Tätigkeit betriebsdienlich oder eigenwirtschaftlich bzw. eigennützig war. Betriebsdienlich sind Tätigkeiten, die den Interessen des Unternehmers zu dienen bestimmt ist. Das richtet sich nach der objektiv erkennbaren Handlungstendenz.

b) Hätte der Fall auf dem Weg zu einem außerhalb der Wohnung liegenden Büro gespielt, wäre ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu diskutieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Versicherungsschutz erst mit Verlassen der Außentür und mit Betreten des öffentlichen Raums beginnt.

Dieser Ansatz hilft jedoch nur bedingt in Fällen, in denen Arbeits- und Wohnraum räumlich eng verbunden sind, insbesondere nicht bei der Arbeit zu Hause. Zumindest bei zwei Fallgestaltungen erkennt das BSG Probleme: (1) Wenn sich Unfälle in Räumen und auf Treppen ereignen, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden können; (2) wenn Unfälle zwar im rein persönlichen Wohnbereich geschehen, aber die Situation durch eine Art Rufbereitschaft und die Notwendigkeit, sofort zu handeln, geprägt ist. Im Grunde genommen handelt es sich bei den zweitgenannten Fällen um die (auch anderweitig bekannte) Zuordnung eines an sich eigennützigem Handelns zur betrieblichen Sphäre wegen einer besonderen Veranlassung (vgl. etwa: Einkauf von Kopfschmerztabletten nur wegen spontan auftretender und zur AU führender Migräne). Die erstgenannten Fälle ähneln einer „gemischten Tätigkeit“, in denen das BSG nun über die Unfallkausalität danach fragt, ob der Anteil der im sachlichen Zusammenhang stehenden Tätigkeit wesentlich war oder nicht. Der Unterschied ist nur, dass es in ihnen nicht um eine konkrete (auf die einzelne unfallherbeiführende Handlung bezogene) Nutzung, sondern die abstrakte Nutzung (nämlich im Sinne der Unterscheidung von Privat- und Betriebsräumen) geht.

Hier liegt das Problem darin, dass die Kellertreppe einerseits Teil der privat genutzten Räume, aber gleichzeitig (so deutet es der SV an) Weg zum Arbeitsraum ist. In diesen Fällen der „gemischten Zuordnung von Räumen“ stellte das BSG darauf ab, wie die Treppe grundsätzlich und allgemein genutzt wurde, vgl. BSG v. 12.12.2006, B 2 U 28/05 R, Rn. 18:

„Als Kriterium für die Wesentlichkeit werden eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallorts für betriebliche Zwecke angeführt. Daran ist festzuhalten. Ob dafür das zwei- bis dreimalige wöchentliche Begehen einer Treppe ausreicht (so BSG vom 27. Oktober 1987, aaO), mag zweifelhaft sein, hängt jedoch von der Nutzung der Treppe insgesamt ab. Vorliegend wurde jedoch überhaupt keine der versicherten Tätigkeit des Versicherten zuzurechnende Nutzung der Treppe vom Keller- ins Erdgeschoss festgestellt, wenn von den Wegen zu und von der Arbeit sowie dem Mitführen der Akten, also Wegen wie dem vorliegenden, bei dem sich der Unfall ereignete, abgesehen wird.“

c) Dieser Ansatz ist vertretbar, aber doch wenig überzeugend. Denn warum ein bestimmter Ort grundsätzlich genutzt wird, ist für den UV-Schutz an sich unerheblich. Und ob das Krite-

rium wirklich erforderlich und sachlich angemessen ist, um die zugegebenermaßen oft schwierigen Fälle der Unterscheidung von eigennütziger und betriebsdienlicher Tätigkeit zu bewältigen, ist fraglich. Überzeugender wäre es zu fragen, warum die Treppe beschriftet worden ist, auch wenn natürlich die Überprüfung der objektiven Handlungstendenz zu Hause noch problematischer ist als im Büro.

Das sieht jetzt auch das BSG. So führte es, ohne aber darüber schon entschieden zu haben, aus (BSG v. 5.7.2016, B 2 U 5/15 R, Rn. 24):

„Der Senat hat Zweifel, ob an dieser Rechtsprechung, die bei der Feststellung eines Betriebswegs im häuslichen Bereich an die Häufigkeit der Nutzung des konkreten Unfallorts anknüpft, festzuhalten ist (vgl hierzu auch LSG Baden-Württemberg vom 25.2.2016 L 10 U 1241/14 - Juris, Revision anhängig unter B 2 U 9/16 R). Ob das Ausmaß der Nutzung auch weiterhin ein sachgerechtes Beurteilungskriterium bildet, kann jedenfalls im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ...“

Dann hat das BSG ausdrücklich betont, dass es allein auf die objektive Handlungstendenz ankommt und gerade nicht auf die Häufigkeit der betrieblichen oder privaten Nutzung des konkreten Unfallortes. Dieser soll lediglich Indizwirkung zukommen, so [BSG v. 31.8.2017, B 2 U 9/16 R, Rn. 16-18](#).

Zu fragen wäre also im konkreten Fall danach, welchem Zweck das Beschreiten der Kellertreppe diene – wenn es nur eigennützig gewesen wäre, würde schon die versicherte Tätigkeit ausscheiden. Allerdings spricht hier die Mitnahme der Akte dafür, dass mindestens eine gemischte Tätigkeit vorliegt. Dann ist weiter zu fragen, ob die betriebsdienliche Zwecksetzung wesentlich war für den Sturz (Unfallkausalität). Dazu gibt der Sachverhalt nicht viel her, die Frage muss deshalb offen bleiben.

3. Verwahren und Befördern eines Arbeitsgeräts nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII

a) Versicherungsschutz danach kommt nur in Betracht, wenn es der A beim Beschreiten der Treppe gerade um die Verwahrung der Akte gegangen wäre.

Das ist hier aber nicht ersichtlich.

Vgl. dazu BSG v. 12.12.2006, B 2 U 28/05 R, Rn. 25)

„Verwahren iS des § 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII bzw seiner Vorgängervorschrift § 549 RVO ist das Unterbringen des Arbeitsgerätes am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort. Anders als im Rahmen des zivilrechtlichen Dauerschuldverhältnisses der Verwahrung nach §§ 688 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschränkt sich diese Verwahrungshandlung auf den einmaligen Akt der Unterbringung des Arbeitsgerätes an einem bestimmten Ort oder deren Beendigung ("Entwahrung" als Gegenstück der Verwahrung). Die mit dieser Verwahrung unmittelbar zusammenhängenden Wege und Handlungen sowohl an dem Arbeitsplatz als auch an einer anderen Stelle sind, soweit sie mit der Verwahrung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellen, ein Teil des Verwahrens (so schon BSG vom 29. Juni 1972 - 2 RU 95/71 - SozR Nr 1 zu § 549 RVO - Weg zum Herausholen - Entwahrung - eines in diesem Fall als Arbeitsgerät zu bewertenden Pkws aus einer Garage; BSG vom 6. Mai 2003 - B 2 U 33/02 R - Handy-Fall). Wege hingegen, die keinen derartigen einheitlichen Lebensvorgang mit dem Verwahren darstellen, sondern schlicht mit dem Arbeitsgerät zurückgelegt werden, sind begrifflich nicht als ‚Verwahren‘ zu bezeichnen, sondern können das ‚Befördern‘ eines Arbeitsgeräts darstellen.“

b) Nichts anderes gilt für das Befördern eines Arbeitsgeräts, vgl. BSG v. 12.12.2006, B 2 U 1/06 R, Rn. 21:

„Ein Befördern in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das Zurücklegen des zu diesem Zwecke unternommenen Weges von der Absicht, die Sache nach einem anderen Ort zu schaffen, derart

maßgebend beherrscht wird, dass demgegenüber die Fortbewegung der eigenen Person als nebensächlich zurücktritt; kein Versicherungsschutz besteht mithin, wenn das Arbeitsgerät lediglich mitgeführt wird“.

Ergebnis: Ein Anspruch auf Leistungen der GUV kann dem Grunde nach dann bestehen, wenn das Beschreiten der Treppe nach der objektiven Handlungstendenz der Erwerbstätigkeit diene; allerdings gibt der Sachverhalt für eine Zurechnung des Beschreitens der Kellertreppe zur versicherten Tätigkeit nicht genug her.

Fall 18: Nahrungsaufnahme bei Dienstreise (Unfallversicherung)

A war bei der X-GmbH als Leiter der Serviceabteilung beschäftigt. Während einer zweitägigen berufsbedingten Tagung in Budapest fand in der Kantine der die Tagung organisierenden ungarischen Stromversorgungswerke ein Abendessen statt. Während des Essens begann der Versicherte sich unwohl zu fühlen und brach unmittelbar danach zusammen. Die sofort herbeigerufenen Rettungskräfte konnten keine Atmung und keinen zentralen Puls feststellen. Nach Reanimation wurde der Versicherte künstlich beatmet in ein Krankenhaus eingeliefert und schließlich nach Deutschland verlegt, wo ein Hirnschaden mit apallischem Syndrom diagnostiziert wurde. Nach dem Bericht der Rettungskräfte hatte der Versicherte nach dem Verzehr einer Speise, die Walnüsse enthielt („Gundel-Palatschinken“), einen anaphylaktischen Schock erlitten.

Hat A Ansprüche aus der UV?

(vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2007, B 2 U 8/06 R)

Lösung

Voraussetzung für Ansprüche des A aus der GUV ist, dass A versichert war und ein Arbeitsunfall im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII vorliegt.

I. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

A ist als Leiter der Serviceabteilung ein Beschäftigter (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV) und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der Gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

II. Unfall im Ausland

A ist – wovon mangels anderer Angaben im SV auszugehen ist – bei einer inländischen Firma beschäftigt und damit nach § 3 Nr. 1 SGB IV vom Versicherungsschutz erfasst.

Das dürfte auch die Dienstreise ins Ausland umfassen, weil auf ihr zwar einzelne versicherte Tätigkeiten im Ausland erledigt werden, aber kein neuer Beschäftigungsort begründet wird. Auf die Voraussetzungen einer Entsendung mit Ausstrahlung nach § 4 Abs. 1 SGB IV kommt es insofern nicht an. Das kann aber auch anders gesehen, kurz geprüft und bejaht werden, wenn von einem engen Begriff des Beschäftigungsortes ausgegangen wird (vgl. nachfolgend). Denn natürlich sind auch kurzfristige Entsendungen möglich.

Grundsätzlich spielt es im Übrigen für den Versicherungsfall keine Rolle, dass sich der Unfall im Ausland ereignete (so zum Hochschulsport BSG v. 4.12.2014, B 2 U 13/13 R, Rn. 24). Denn wo der Ort des Unfalls liegt, ist – sofern der Versicherungsschutz besteht, vgl. vorstehend – nicht von Bedeutung.

III. Versicherungsfall

1. Sachlicher Zusammenhang und versicherte Tätigkeit

a) Versicherte Tätigkeiten sind diejenigen Tätigkeiten, die den Interessen des Unternehmers zu dienen bestimmt sind. Abzugrenzen sind diese fremdwirtschaftlichen Tätigkeiten von den nur eigenwirtschaftlichen.

aa) A befindet sich auf einer Dienstreise. Eine Dienstreise dient den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers und ist damit grundsätzlich eine versicherte Tätigkeit.

bb) Allerdings sind auch auf einer Dienstreise versicherte von unversicherten Tätigkeiten abzugrenzen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Nahrungsaufnahme zu den eigennützigen Tätigkeiten zählt.

b) Ausnahmsweise kann das aber anders sein und ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Nahrungsaufnahme und der versicherten Tätigkeit vorliegen. Entscheidend ist dafür die objektiv erkennbare Handlungstendenz des A. Zudem wird darauf abgestellt, ob sich besondere „Betriebsgefahren“ verwirklicht haben. Vgl. dazu BSG v. 30.1.2007, B 2 U 8/06, Rn. 13:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Senat ausnahmsweise den sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Nahrungsaufnahme bejaht, wenn die versicherte Tätigkeit ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht hat, der Versicherte sich bei der Mahlzeit infolge betrieblicher Zwänge besonders beeilen musste, er veranlasst war, seine Mahlzeit an einem bestimmten Ort oder in besonderer Form einzunehmen, die Essenseinnahme im Rahmen einer Kur angeordnet war oder dem Kurerfolg dienlich sein sollte oder ganz allgemein, wenn bestimmte betriebliche Umstände den Versicherten zwar nicht zwangen, aber wenigstens veranlassten, seine Mahlzeit an einem bestimmten Ort einzunehmen, betriebliche Umstände die Einnahme des Essens also wesentlich mitbestimmten (vgl. zusammenfassend BSG SozR 3-2700 § 8 Nr 2 mwN). Die bloße Zurverfügungstellung einer Kantine durch das Unternehmen genügt jedoch ebenso wenig wie der Umstand, dass der Versicherte sich auf einer Dienstreise befindet (BSG, aaO mwN). Auch die von der Beklagten angeführte Entscheidung des Senats (BSGE 12, 247 = SozR Nr 28 zu § 542 RVO) enthält insofern keine weiteren Ausführungen, sondern sieht es als möglich an, dass während einer Dienstreise ein Essen unter bestimmten Voraussetzungen unter Versicherungsschutz steht.“

Hier diene das Essen nicht nur der Nahrungsaufnahme, sondern war (insofern ist der SV etwas knapp) Teil der Tagung und war A praktisch gezwungen, daran teilzunehmen. Deshalb ist hier ausnahmsweise der sachliche Zusammenhang zwischen dem Verzehr der Speise und der versicherten Tätigkeit zu bejahen.

2. Unfallkausalität

a) Das Unfallereignis muss ein plötzliches, zeitliches begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis sein. Dafür ist weder ein besonderes ungewöhnliches Geschehen erforderlich noch muss die Einwirkung sichtbar, sondern sie muss nur ungewollt sein. Diese Voraussetzungen liegen für den anaphylaktischen Schock vor.

b) Fraglich ist aber, ob zwischen dem Verzehr des Palatschinkens und dem Unfallereignis ein kausaler Zusammenhang besteht, ob also Unfallkausalität vorliegt. Dafür reicht nicht eine Kausalität nach der sog. Äquivalenztheorie, die hier völlig unbestritten ist, weil der Verzehr des „Gundel-Palatschinken“ nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der anaphylaktische Schock eingetreten wäre. Vielmehr muss dieser Verzehr auch wesentlich gewesen sein für die Herbeiführung des Erfolgs, es gilt die „Theorie der wesentlichen Bedingung“.

Hier ist deren Vorliegen wegen der inneren Krankheitsanlage des A fraglich. Dem A drohte und droht ständig die Gefahr einer allergischen Reaktion. Entscheidend ist bei diesen Fallgestaltungen, ob der betriebsbedingte Zusammenhang wesentlich (dann AU) oder nur eine Gelegenheitsursache war (dann kein AU). Das wiederum hängt entscheidend von den Umständen ab, etwa von dem Ausmaß der Krankheit bzw. Beeinträchtigung oder von den Umständen der Unfallverursachung. Vgl. dazu BSG v. 30.1.2007, B 2 U 8/06 R, Rn. 20:

„'Wesentlich' ist nicht gleichzusetzen mit 'gleichwertig' oder 'annähernd gleichwertig'. Auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache kann für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere Ursache keine überragende Bedeutung hat. Eine naturwissenschaftliche Ursache, die nicht als wesentlich anzusehen und damit keine Ursache iS der Theorie der wesentlichen Bedingung ist, kann als Gelegenheitsursache bezeichnet werden. Für den Fall, dass die kausale Bedeutung einer äußeren Einwirkung mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage zu vergleichen und abzuwägen ist, ist darauf abzustellen, ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die "Auslösung" akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelöst hätte. Gesichtspunkte für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Ursache sind insbesondere die versicherte Ursache bzw das Ereignis als solches, also Art und Ausmaß der Einwirkung, konkurrierende Ursachen unter Berücksichtigung ihrer Art und ihrer Krankengeschichte.“

A muss zwar ständig mit einer allergischen Reaktion rechnen und sich vor dem Verzehr von Nüssen in Acht nehmen. Allerdings war seine Konzentration auf die Nahrungsaufnahme durch die parallel stattfindenden Arbeitsgespräche – noch dazu in einer Fremdsprache – so abgelenkt, dass nicht mehr von einer alltäglichen Situation und damit nicht mehr von sich alltäglich realisierenden Gefahren gesprochen werden kann. Deshalb war die Nahrungsaufnahme zumindest wesentlich mitursächlich für den Schock.

3. Übrige Voraussetzungen

Der anaphylaktischen Schock hat einen Hirnschaden und damit einen Gesundheitsschaden herbeigeführt, und zwar als wesentliche Ursache.

Ergebnis: Es liegt ein Versicherungsfall gemäß §§ 7 Abs. 1 Alt. 1, 8 Abs. 1 SGB VII vor. Ein Anspruch auf Leistungen aus der GUV ist dem Grunde nach gegeben.

Fall 19: Wegeunfall

A war als Lageristin beschäftigt. Der übliche Weg von ihrer Wohnung zum Lager führte über zwei Autobahnen bis zur Abfahrt G und eine Bundesstraße. A befuhr an einem Abend im Januar zunächst die beiden Autobahnen bis zur Abfahrt G, bog dort aber auf die Bundesstraße nicht in die auf seine Arbeitsstelle führende Richtung, sondern nach links in die Gegenrichtung ab und befuhr die Bundesstraße in dieser Richtung etwa 2,5 km. Sie führte dann auf der vierspurigen Bundesstraße ein Wendemanöver durch, bei welchem sie mit einem hinter ihr auf der Überholspur fahrenden Pkw zusammenstieß und erhebliche Verletzungen erlitt. A hat keine Erinnerung an die Gründe für ihr Abbiegen in die falsche Richtung und an den Unfallhergang und meint, bei dieser unklaren Lage sei ihre Handlungstendenz immer auf das Erreichen des Lagers gerichtet gewesen.

Liegt ein Arbeitsunfall vor?

(vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2016, B 2 U 16/15 R)

Lösung

I. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

A ist als Lageristin Beschäftigte (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV) und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der Gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

II. Versicherungsfall

1. Wegeunfall

Hier kann es sich nur um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII handeln, da der Unfall auf dem Weg zum Lager und damit zum Beschäftigungsort erfolgt ist.

Ein Unfall im Sinne einer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses, das zu einem Gesundheitsschaden geführt hat, liegt vor.

Ein Arbeitsunfall setzt weiterhin nach st. Rspr. voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

2. Prüfung

a) Ausgangspunkt war die Wohnung der A.

b) Fraglich ist aber hier der sachliche Zusammenhang. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges iS des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht nach Ansicht des BSG, „wenn das konkrete Handeln des Versicherten zur Fortbewegung auf dem Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit gehört. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine konkrete Verrichtung der grundsätzlich versicherten Fortbewegung dient, ist die Handlungstendenz des Versicherten. Das Handeln muss subjektiv - zumindest auch - auf die Erfüllung des Tatbestands der jeweiligen Tätigkeit ausgerichtet sein. Darüber hinaus muss sich die subjektive Handlungstendenz als von den Instanzgerichten festzustellende Tatsache im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung), so wie es objektiv beobachtbar ist, widerspiegeln.“

A befand sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem unversicherten Abweg, weil sie den direkten Weg zur Arbeitsstätte verlassen hatte. Dieser Abweg kann nur ausnahmsweise im sachlichen Zusammenhang stehen – nämlich wenn irrtümlich von dem direkten Weg aus Gründen abgewichen wird, die ihrerseits mit dem Zurücklegen des versicherten Weges, insbesondere seiner Beschaffenheit, besonderen Gefahren oder Umständen, in Zusammenhang stehen. Anders ist es, wenn eine irrtümliche Abweichung vom direkten Weg auf in der Person des Versicherten liegenden, eigenwirtschaftlichen Gründen (etwa Unaufmerksamkeit) beruht.

Insofern kommt es darauf an, aus welchen Gründen der objektiv gegebene Ab- oder Umweg befahren wurde. Stehen die Gründe nicht fest, entscheidet die Verteilung der sog. objektiven Beweislast. Insofern gilt, dass die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung“, „Unfallereignis“ und „Gesundheitsschaden“ erfüllen sollen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen müssen; eine Beweiserleichterung gilt nur für die Kausalitäten.

Ergebnis: Da A den sachlichen Zusammenhang nicht nachweisen kann, liegt kein Arbeitsunfall vor.